

keit zur Verwirklichung zu beginnen, sind auch nach dem Unternehmensbegriff nicht strafbar.

3. Das Unternehmen wird wegen der Gefährlichkeit bestimmter Verbrechen bestraft, die auf Grund ihrer konsequenten Bekämpfung und der interventionistischen Zielsetzung von gegnerischer Seite aus vielseitig, arbeitsteilig, verdeckt und raffiniert durchgeführt werden. Unter diesen Umständen würde es dem Charakter dieser Verbrechen nicht entsprechen, wenn die Strafverfahren auf der Grundlage der Bestimmungen über Vorbereitung und Versuch geführt würden.

## § 95

### Ausschluß des Befehlsnotstandes

**Auf Gesetz, Befehl oder Anweisung kann sich nidit berufen, wer in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik handelt; er ist strafrechtlich verantwortlich.**

- § 95 geht zurück auf Art. 8 des IMT-Statuts und lehnt die Berufung auf höheren Befehl als Schuldausschließungsgrund ausdrücklich ab:

„Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn der Gerichtshof entscheidet, daß dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist.“

Die Genocid-Konvention enthält in Art. IV eine ähnliche Bestimmung:

Personen, die Genocid-Verbrechen (Völkermord) oder eine der sonstigen in Art. III aufgeführten Handlungen begehen, sind zu bestrafen, ungeachtet dessen, ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.“
- Obwohl das Recht, die Ausführung solcher Befehle zu verweigern, in imperialistischen, besonders faschistischen Armeen im wesentlichen auf dem Papier steht, kann die unmoralische pseudo-juristische Konstruktion eines „Befehlsnotstands“ für solche Fälle nicht anerkannt und gebilligt werden. Die Berufung auf einen solchen Grund schließt § 95 ausdrücklich aus. Ein sog. Befehlsnotstand wird also nicht als Strafausschließungsgrund anerkannt. Die gerechte Bestrafung trifft nicht nur diejenigen, die einen imperialistischen Eroberungskrieg anzetteln, sondern auch alle die, diè sich durch unmenschliche Befehle verleiten ließen, Kriegsverbrechen zu begehen.